

## **Begründung der 3. Änderungsverordnung zur Coroneinreiseverordnung vom 20. Dezember 2020**

Die weltweite epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entwickelt sich weiterhin sehr dynamisch. In der Republik Irland sind ebenfalls Virusvarianten (Mutationen) festgestellt worden.

Die Virusvariante in der Republik Irland, die zuvor bereits im Vereinigen Königreich von Großbritannien und Nordirland (VOC202012/01) festgestellt worden ist, ist nach Einschätzung der britischen Regierung um bis zu 70% leichter übertragbar und hat eine um 0,4 Punkte höhere Reproduktionsrate (R), im Vergleich zur bisher bekannten Variante von SARS-CoV-2.

Die neue Virusvariante (VOC202012/01) verbreitet sich auch in der Republik Irland sehr schnell.

Vor diesem Hintergrund sollen für Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in der Republik Irland aufgehalten haben, dieselben Regelungen zur Absonderung beziehungsweise zur Testung gelten wie für das Vereinigte Königreich und Südafrika.